

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**BESCHLUSS DES RATES**

vom 22. März 1972

über die Genehmigung des 4. Internationalen Zinn-Übereinkommens

(72/155/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat am 14. Dezember 1970 beschlossen, daß die Gemeinschaft sich nach Maßgabe von Artikel 50 des Internationalen Zinn-Übereinkommens an diesem Übereinkommen beteiligt.

Dieses Übereinkommen ist am 27. Januar 1971 im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet worden ; es ist nunmehr zu genehmigen —

BESCHLIESST :

Einzigster Artikel

Das 4. Internationale Zinn-Übereinkommen, dessen Wortlaut im Anhang enthalten ist, wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die zur Hinterlegung der Genehmigungsurkunde befugt ist.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN
